



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 14. OKT. 2019

## Aufbewahrung und Zugang zu Briefwahlunterlagen AF0021/19

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**„Die Zahl der Briefwähler nimmt stetig zu. Der Bundeswahlleiter sieht dies selbst skeptisch, da das Manipulationsrisiko größer ist, wie Fälle von Wahlbetrug zeigen.“**

- 1. Wie und wo werden Briefwahlunterlagen vom Eingang bis zur vollständigen Auszählung (d. h. auch bei Unterbrechung bei Auszählung über mehrere Tage) gelagert?“**

Die Briefwahlunterlagen werden bis zur Auszählung in verschlossenen Wahlurnen in einem Raum, der ausreichend Platz für alle Wahlurnen bietet, im Rathaus aufbewahrt. Auch im Falle einer Unterbrechung der Auszählung würden die Briefwahlunterlagen im Rathaus untergebracht werden.

**2. „Wo werden die Briefwahlunterlagen nach Abschluss der Auszählung gelagert?“**

Nach der Auszählung der Briefwahlunterlagen werden diese zurück ins Rathaus gebracht, wo sie vor der Auszählung verwahrt worden sind.

**3. „Wer hat Zugang zu den Briefwahlunterlagen bis zum Auszählungsprozess?“**

Zugang zu den Briefwahlunterlagen bis zur Auszählung haben die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden, die für die Einsortierung der zurückgekommenen Wahlbriefe verantwortlich sind. Dieser Personenkreis umfasst etwa fünf Mitarbeiter. Festgelegt wird der zugangsberechtigte Personenkreis durch die Wahlbehörde. Da die Räumlichkeiten im Rathaus der Verwaltung des Zentralen Veranstaltungsdienstes unterliegen, kontrollieren die Mitarbeiter/innen des Veranstaltungsdienstes, dass außer den zugangsberechtigten Personen niemand Zutritt zu diesem Raum erhält. So darf auch für die Dauer bis zur Wahl kein Reinigungspersonal den Raum, in welchem die Briefwahlunterlagen verwahrt werden, betreten.

**4. „Wer hat Zugang zu den Briefwahlunterlagen während des Auszählungsprozesses?“**

Während der Auszählung haben alle Mitglieder des jeweiligen Briefwahlvorstandes Zugriff auf die Briefwahlunterlagen des zugehörigen Briefwahlbezirks.

**5. „Wer hat Zugang zu den Briefwahlunterlagen in der Zeit der Unterbrechung einer mehrtägigen Auszählung?“**

Im Falle einer Unterbrechung würde außer der Wahlbehörde niemand Zugang zu den Briefwahlunterlagen erhalten.

**6. „Wer hat Zugang zu den Briefwahlunterlagen nach Abschluss der Auszählung?“**

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung hat lediglich die Wahlbehörde Zugang zu den Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister